

75. Begründet ein vom Aufsichtsamt für Privatversicherung gemäß § 69 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes erlassenes Zahlungsverbot eine materiellrechtliche Einrede gegen die Forderung, die im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. verfolgt werden kann?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1926 i. S. G. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (AG) w. R. (Bekl.). VI 413/25.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Oberlandesgerichts in Stettin vom 9. Juli 1923 ist die Klägerin verurteilt worden, an den Beklagten 25000 holländische Gulden nebst Zinsen zu zahlen. Am 7. Juli 1924 hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung eine Entscheidung erlassen, in deren Nr. I es heißt, daß die am

7. Juli 1924 laufenden Versicherungen der Klägerin ermäßigt werden, in deren Nr. II die Entscheidung über das Maß der Herabsetzung vorbehalten wird, und deren Nr. III dahin lautet:

„Bis zur Entscheidung über das Maß der Herabsetzung werden den Gesellschaften — d. h. der Klägerin und anderen Gesellschaften — Zahlungen aller Art verboten, soweit sie nicht für laufende Verwaltungskosten und Steuern erforderlich sind. . . .“

Der Beklagte bestritt, daß auch seine Forderung von der Entscheidung zu III betroffen werde, und ging mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, namentlich auch mit Vorpfändungen nach § 845 ZPO., gegen die Klägerin vor. Im gegenwärtigen Prozeß verlangt die Klägerin den Ausspruch des Gerichts, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 9. Juli 1923 bis auf weiteres unzulässig sei. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie auf Berufung des Beklagten hin abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

Die Revision ist begründet, die Vollstreckungsgegenklage des § 767 ZPO. steht der Klägerin zur Seite.

1. Allerdings kann diese Klage nicht auf die Nr. I und II der Entscheidung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 7. Juli 1924 gestützt werden, wie die Revision auszuführen versucht. Jene Entscheidung spricht an der angezogenen Stelle von den „am 7. Juli 1924 laufenden Versicherungen“ und versteht darunter nach der ausdrücklichen Erklärung in den Gründen der Entscheidung nur solche Versicherungsverträge, deren Versicherungssummen noch nicht fällig geworden sind. Über diesen von ihr selbst gezogenen Rahmen hinaus könnte die Entscheidung des Aufsichtsamts auch dann nicht ausgelegt werden, wenn § 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unter laufenden Versicherungen, wie die Revision will, alle diejenigen Versicherungsverträge verstünde, bei denen die Versicherungssummen noch nicht ausgezahlt worden sind. Indessen auch das trifft nicht einmal zu, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 12. Dezember 1924 VI 178/24 (ZB. 1925 S. 470) bereits ausgesprochen hat.

2. Will die Revision die Entscheidung des Aufsichtsamts ansühnend auslegen, so versucht die Revisionsbeantwortung ihren

Wirkungsbereich möglichst einzuschränken. Sie vertritt die Ansicht, daß auch Nr. III der Entscheidung sich nur auf die laufenden Versicherungen beziehe und somit nur die Zahlungen auf Grund laufender Versicherungsverträge verbiete.

Das Oberlandesgericht hat jene Nr. III in anderem Sinne verstanden und angenommen, daß, wenn „Zahlungen aller Art“ verboten und nur bestimmte Gruppen von Zahlungen zugelassen worden sind, alle nicht besonders zugelassenen Zahlungen unter das Verbot fallen. Daraus zieht es dann den Schluß, daß die nicht besonders zugelassenen Zahlungen von fälligen Versicherungssummen ebenfalls von dem Verbot betroffen werden. Ein Rechtsirrtum ist in diesen Folgerungen nicht enthalten, die Auslegung, zu welcher das Oberlandesgericht gelangt, ist sicherlich möglich, ja, sie ist die einzig mögliche.

3. Der Hauptstreit der Parteien dreht sich darum, ob das Zahlungsverbot des Aufsichtsamts die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ohne weiteres verbietet, so daß er sich bei einem Verstoß gegen das Verbot mit einer Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 ZPO. zu wehren hat, oder ob durch das Zahlungsverbot eine Einwendung gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch im Sinne des § 767 ZPO. begründet wird. Das Oberlandesgericht hat sich auf den ersteren Standpunkt gestellt und deshalb die Klage abgewiesen. Dem kann indessen nicht beigetreten werden.

Wenn dem Schuldner verboten wird, zu zahlen, so wird damit gleichzeitig dem Gläubiger verboten, zu fordern. Tut er es dennoch, so kann sich der Schuldner ihm gegenüber auf das Zahlungsverbot berufen, weil es einer Verurteilung des Schuldners zu sofortiger Zahlung entgegensteht. Das zeitweilige Zahlungsverbot bedeutet eine von der zuständigen Behörde im gesetzlich geordneten Verfahren bewilligte Stundung und der Einwand der Stundung ist ein materieller, gegen den Anspruch selbst gerichteter Einwand.

Das Oberlandesgericht ist hier seiner Auffassung nicht völlig treu geblieben. Es nimmt an, daß die Forderung trotz des Zahlungsverbots eingeklagt werden könne, „jedenfalls soweit Feststellung und Leistung nach Aufhebung des Verbots in Frage komme“. Von seinem grundsätzlichen Standpunkt aus hätte das Oberlandesgericht

sagen müssen, daß das Zahlungsverbot einer Verurteilung zu sofortiger Zahlung nicht entgegenstehe, daß der Schuldner darauf angewiesen sei, sich später gegen die Versuche von Zwangsvollstreckungen zu wenden und in jedem Einzelfalle eine Einwendung aus § 766 ZPO. zu erheben. Indem das Oberlandesgericht anerkennt, daß die Art der Verurteilung durch das Zahlungsverbot beeinflusst werden kann, erkennt es an, daß ein materieller Einwand gegen den Zahlungsanspruch darauf gestützt werden kann. War es nicht mehr möglich, diesen materiellen Einwand im Prozeß selbst vorzubringen, so muß er nachträglich im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. verfolgt werden dürfen.

4. Die Sache liegt nicht anders, als im Falle der Pfändung einer Geldforderung nach § 829 ZPO. Die Pfändung wird bewirkt durch die Zustellung des gerichtlichen Zahlungsverbots an den Drittschuldner (§ 829 Abs. 3 ZPO.). Allerdings hat das Gericht noch Gebote an den Schuldner zu erlassen und diese sollen dem Schuldner zugestellt werden, aber diese Gebote und ihre Zustellung sind für den Rechtsakt der Pfändung nicht wesentlich. Die Gebote ziehen nur die Folgerungen aus der unmittelbar bevorstehenden Pfändung und gehen dahin, daß der Schuldner sich jeder Verfügung über seine Forderung, namentlich der Einziehung, zu enthalten hat. Auch hier entspricht dem Zahlungsverbot auf der einen Seite die Wirkung des Forderungsverbots auf der anderen Seite.

5. Der von dem Oberlandesgericht gezogene Vergleich mit den Wirkungen einer Geschäftsaufsicht ist dagegen nicht zutreffend. Dem unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner ist nicht verboten, seine Schulden zu bezahlen, er ist nur bei solcher Zahlung regelmäßig an die Zustimmung der Aufsichtsperson gebunden. Die Prozesse gegen ihn gehen weiter. Seiner Verurteilung zu sofortiger Zahlung steht nichts im Wege. Nur finden nach § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1363) Arreste und Zwangsvollstreckungen zugunsten solcher Gläubiger nicht statt, die von dem Verfahren betroffen werden. Das ist ein reines Vollstreckungsverbot; dagegen kann sich der Schuldner nach § 767 ZPO. nicht wehren, er ist auf den Weg des § 766 ZPO. angewiesen.

6. Auch der § 106 RD. kann nicht zum Vergleich herangezogen werden. Diese Vorschrift spricht nicht von einem Zahlungsverbot,

sondern von einem allgemeinen Veräußerungsverbot. Das bedeutet einen wesentlichen Unterschied. Die nur unter einem Zahlungsverbot stehende Klägerin ist z. B. nicht gehindert, Grundstücke zu verkaufen und zu übereignen, um sich bereite Mittel für künftige Zahlungen zu verschaffen. Im übrigen würde die Klägerin auch bei einem Veräußerungsverbot ihren Widerspruch gegen Zwangsvollstreckungen im Wege der Klage zu verfolgen haben (vgl. §§ 772, 771 ZPO.). Auch auf diese Vorschriften hat die Klägerin für alle Fälle ihre Klage gestützt. . . .